

Praxissemesterordnung des Studiengangs Seeverkehr, Nautik und Logistik

Präambel

Die Praxissemesterordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit, soweit diese gemäß § 10 Abs. 1 b der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als nautische Offiziersassistentin/nautischer Offiziersassistent in der jeweils geltenden Fassung.

1 Grundsätze und Ziele

- 1.1 Der Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik umfasst sechs Theoriesemester und ein in zwei Abschnitte gegliedertes Berufspraktikum (zwei Praxissemester). Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer nautischen Schiffsoffizierin/eines nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- 1.2 Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die der Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung sind.
- 1.3 Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben einer nautischen Wachoffizierin/eines nautischen Wachoffiziers vertraut machen.
- 1.4 Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den o.a. Richtlinien zu erfüllen. Sie werden in dem von der StAK (Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen) beschlossenen und vom BMVBS oder der von ihm beauftragten Stelle anerkannten On Board Training Record Book for Deck Cadets (TRB) dokumentiert. Das vollständige Berufspraktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend der Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Hochschulrechts.

2 Praxissemestervertrag

Zwischen der/dem Studierenden, der Fachhochschule Flensburg und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen. Änderungen des Praxissemestervertrages bedürfen der Zustimmung der Hochschule.

3 Praxisstellen

- 3.1 Beide Praxissemester sind auf Schiffen zu absolvieren, die für die Ausbildungsziele der Praxissemester geeignet sind. Die/der für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten vorgesehene nautische Schiffsoffizierin/Schiffsoffizier soll in der Regel Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein. Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.
- 3.2 Studierende werden als Praktikant/in gemustert und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.

4 Erstes Praxissemester

- 4.1 Das erste Praxissemester soll das erste Fachsemester sein. Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrtzeiten entscheidet die/der Praxissemesterbeauftragte der Fachhochschule Flensburg im Benehmen mit dem BMVBS oder der von ihm bestimmten Stelle.
- 4.2 Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- 4.3 Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören der Nachweis der Seediensttauglichkeit, der Besitz eines Seefahrtbuches und die Einführungsausbildung für Seeleute gemäß Teil A-VI/1 Abs. 1 des STCW-Codes (Sicherheitsgrundlehrgang).
- 4.4 Die Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche sind in Tabelle 1 im Anhang aufgeführt. Die Zeitrichtwerte sind in Absprache mit der/dem betreuenden nautischen Offizierin/Offizier anteilig im ersten oder zweiten Praxissemester zu erfüllen.

5 Zweites Praxissemester

- 5.1 Das zweite Praxissemester findet in der Regel im 7. Fachsemester statt. Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik.
- 5.2 Ziffer 4.2 gilt entsprechend.
- 5.3 Ziffer 4.4 gilt entsprechend.

6 Aufgaben der Studierenden

- 6.1 Die Studierenden suchen sich eine Praxisstelle.
- 6.2 Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle der/des sie an Bord betreuenden Offizierin/Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im Training Record Book.
- 6.3 Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- 6.4 Für die Absicherung durch einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfall während der Freizeit im Ausland sind die Studierenden verantwortlich.

7 Aufgaben der Hochschule

- 7.1 Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- 7.2 Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule eine/n Praxissemesterbeauftragte/Praxissemesterbeauftragten.
- 7.3 Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden der/dem Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- 7.4 Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie gewährt dem BMVBS oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen.

8 Aufgaben der Praxisstelle

- 8.1 Die Praxisstelle bestimmt eine an Bord befindliche nautische Schiffsoffizierin/einen an Bord befindlichen nautischen Schiffsoffizier (Betreuer/in), die/der für die Betreuung der/des Studierenden verantwortlich ist. Diese/r achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMVBS dieser Praxissemesterordnung und dem Training Record Book.
- 8.2 Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- 8.3 Der/dem Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- 8.4 Falls die Reise der/des Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- 8.5 Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte von Betreuerin/vom Betreuer und von Kapitänin/vom Kapitän zu bescheinigen.

9 Anerkennung der Praxissemester

- 9.1 Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule sind:
- Vorlage des Praxissemestervertrages,
 - Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
 - Vorlage des Praxissemesterberichts und des Training Record Books.
- 9.2 Die/der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- 9.3 Die Praxissemester werden durch folgende Ausbildungen, bzw. Tätigkeiten ersetzt:
- die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin/zum Schiffsmechaniker,
 - die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit zur nautischen Offiziersassistentin/zum nautischen Offiziersassistenten (NOA),
 - die bisherigen Befähigungszeugnisse AM/AMW, AK/AKW oder BG/BGW.

Vom BMVBS oder der von ihm beauftragten Stelle als ausreichend und einschlägig anerkannte Seefahrtzeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

10 Schlussbestimmung

Diese Praxissemesterordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Technik für den Bachelor-Studiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.)“ an der Fachhochschule Flensburg vom 4. Juni 2008.

Diese Praxissemesterordnung ist ebenfalls Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Technik für den Bachelor-Studiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.)“ an der Fachhochschule Flensburg vom 12. Januar 2011.

Ausgefertigt:

Flensburg, 24. Oktober 2011

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Technik

- Der Dekan -

gez. Prof. Dr. Helmut Erdmann

Anhang: - Tabelle 1 - TRB 2.2: Training tasks / Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche

	Training tasks Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche	Standard time values Zeitrichtwerte
S	Navigation Schiffsführung	28 weeks total 28 Wochen insgesamt
S 1	Plan and conduct a passage and determine position <i>Planen und Durchführen einer Reise und Bestimmen der Position</i>	4 weeks <i>4 Wochen</i>
S 2	Maintain a safe navigational watch and harbour watch <i>Durchführen einer sicheren See- und Hafenwache</i>	4 weeks <i>4 Wochen</i>
S 3	Use of radar and ARPA to maintain safety of navigation <i>Gebrauch des Radars und der ARPA-Funktionen zur Gewährleistung der sicheren Navigation</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
S 4	Respond to emergencies <i>Handeln in plötzlichen Notlagen</i>	1 week <i>1 Woche</i>
S 5	Respond to a distress signal at sea <i>Reagieren auf ein Notsignal auf See</i>	1 week <i>1 Woche</i>
S 6	Use IMO Standard Marine Communication Phrases <i>Benutzen der IMO Standardredewendungen</i>	always <i>ständig</i>
S 7	Transmit and receive information by visual signalling <i>Signaldienst (Internationales Signaltuch, Lichtmorsezeichen)</i>	0,5 weeks <i>0,5 Wochen</i>
S 8	Manoeuvre the ship <i>Manövrieren des Schiffes</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
S 9	Steering the ship <i>Steuern des Schiffes</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
S 10	Machine engineering <i>Maschinenkunde</i>	only 2 weeks <i>genau 2 Wochen</i>
L	Cargo handling and stowage Ladungsumschlag und -stauung	12 weeks total 12 Wochen insgesamt
L 1	Supervise the preparation of the ship for cargo transfer <i>Überwachen der Vorbereitung des Schiffes für den Ladungsumschlag</i>	1 week <i>1 Woche</i>
L 2	Monitor the loading, stowage and securing of cargoes <i>Überwachen des Ladens, Stauens und des Sicherns von Ladungen</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
L 3	Perform cargo care during voyage and get accustomed with, maintain and overhaul cargo systems <i>Ladungsfürsorge während der Seereise durchführen, sowie Kennenlernen, Instandhalten und Überholen des Ladungssystems</i>	1 week <i>1 Woche</i>
L 4	Monitor the unloading of cargoes <i>Überwachen des Entladens von Ladungen</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
K	Controlling the operation of the ship and care for persons on board Kontrolle des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord	12 weeks total 12 Wochen insgesamt
K 1	Ensure compliance with pollution prevention requirements <i>Die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sicherstellen</i>	always <i>ständig</i>
K 2	Maintain seaworthiness of the ship <i>Gewährleistung der Seetüchtigkeit des Schiffes</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
K 3	Prevent, control and fight fires on board <i>Brandschutz und -abwehr sowie Kontrolle</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
K 4	Operate live-saving appliance <i>Handhabung von Rettungseinrichtungen</i>	2 weeks <i>2 Wochen</i>
K 5	Apply medical first aid on board <i>Erste Hilfe an Bord</i>	0,5 weeks <i>0,5 Wochen</i>
K 6	Legislative requirements and administration <i>Rechtliche Vorschriften und Verwaltung</i>	always <i>ständig</i>
K 7	Shipboard security <i>Gefahrenabwehr an Bord</i>	0,5 weeks <i>0,5 Wochen</i>
	Total time Gesamtdauer	52 weeks 52 Wochen